

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 15.12.08:

Zivil- und Strafrecht in der späteren Republik (II) / Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (9)

System des römischen Vertragsrechts

- *Re* (zusätzlich zum Konsens ist die Hingabe einer Sache erforderlich)
 - *Mutuum, commodatum, depositum, pignoris datio.*
- *Verbis*
 - *Stipulatio.*
- *Litteris* (Vertrag kommt durch Eintrag im Kassenbuch des Gläubigers zustande)
- *Consensu*
 - *Emptio venditio, locatio conductio, societas, mandatum.*

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römische Rechtsgeschichte (9)

Das Strafrecht der späteren Republik

- Allmähliche Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts über die (wenigen) Fälle des Zwölftafelrechts hinaus.
- Einrichtung von *quaestiones extraordinariae* durch den Senat oder Volksbeschluss für bestimmte Fälle.
- Seit 123 dürfen *quaestiones* nur noch durch Volksbeschluss eingerichtet werden.
- Sulla führt ständige Strafgerichtshöfe unter Vorsitz von Praetoren ein. Anklage kann von jedermann erhoben werden. Den Schuldspruch führen Beisitzer aus dem Senatoren- oder Ritterstand.
- Zuständigkeit nicht nur für Staatsverbrechen, sondern auch Mord, Vergewaltigung, Ehebruch etc.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römische Rechtsgeschichte (9)

Die Verfassungsordnung des Prinzipats (Übersicht)

- Das Ende der Republik und die Propaganda des Augustus: *res publica restituta*
- Die Verfassung des Principats
 - Überblick
 - Der Princeps
 - Die Volksversammlung
 - Der Senat
 - Die republikanischen Magistrate
 - Die kaiserliche Verwaltung

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römische Rechtsgeschichte (9)

Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91-89: Bundesgenossenkrieg
- 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römische Rechtsgeschichte (9)

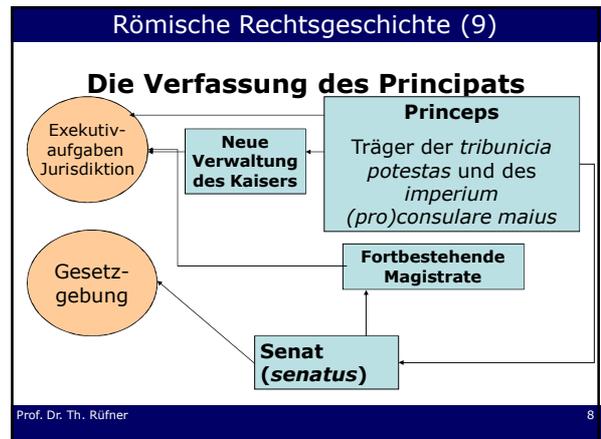
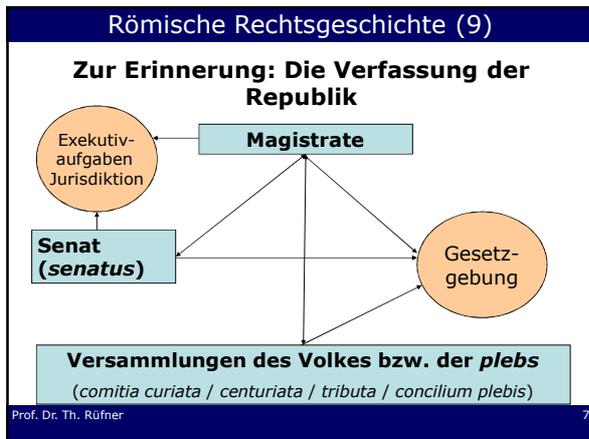
Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an auctoritas, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6



- Römische Rechtsgeschichte (9)
- Der Princeps**
- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
 - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit
 - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*)
 - Inhaber der *tribunicia potestas*
 - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht
 - *Pontifex maximus*
 - Bestimmung der Zusammensetzung des Senats
- Prof. Dr. Th. Rüfner 9

- Römische Rechtsgeschichte (9)
- Die Volksversammlung**
- Im Großreich nicht mehr praktikabel
 - Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
 - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung
 - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst
 - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung
 - Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.
- Prof. Dr. Th. Rüfner 10

- Römische Rechtsgeschichte (9)
- Der Senat**
- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit
 - Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen
 - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren
 - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“
- Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.
- Prof. Dr. Th. Rüfner 11

- Römische Rechtsgeschichte (9)
- Die republikanischen Magistrate**
- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
 - Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
 - Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
 - Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
 - Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.
- Prof. Dr. Th. Rüfner 12

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 5.1.09:

**Die Verfassungsordnung des Prinzipats
(Schluss) / Die klassische
Rechtswissenschaft (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>